



An den Grossen Rat

21.5744.03

WSU/P215744

Basel, 13. Mai 2026

Regierungsratsbeschluss vom 12. Mai 2026

## Motion der Spezialkommission Klimaschutz für eine Ersatzpflicht für fossile Heizungen per 2035; Zwischenbericht

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2021 die nachstehende Motion der Spezialkommission Klimaschutz dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. An seiner Sitzung vom 1. Juni 2022 hat der Grosse Rat vom Schreiben des Regierungsrates (21.5744.02) Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – die Motion der Spezialkommission Klimaschutz dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen:

«Der Ersatz einer fossil betriebenen Heizung durch ein erneuerbar betriebenes Heizsystem ist eine verhältnismässig rasch umsetzbare und sehr effektive Massnahme zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses im Gebäudebereich. Gemäss dem geltenden Energiegesetz von 2017 müssen fossile Heizungen bei einem Ersatz des Wärmeerzeugers grundsätzlich durch erneuerbar betriebene Heizungen ersetzt werden. Seither liegt bei neuen Heizanlagen der Anteil erneuerbarer Energie bei über 90 Prozent. Der Grossteil der bestehenden fossilen Heizsysteme wird in den nächsten 15-20 Jahren ersetzt werden. Ohne zusätzliche Massnahmen verbleibt aber ein Teil der fossilen Heizungen.

Die Spezialkommission Klimaschutz fordert deshalb, eine Ersatzpflicht für fossile Heizungen per 2035 einzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle bestehenden fossilen Heizungen durch erneuerbare Lösungen zu ersetzen. Das Zieljahr 2035 entspricht dem Zieljahr für den Ausbau der Fernwärme gemäss dem Ratschlag «Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung durch die IWB Industrielle Werke Basel». Für Liegenschaftsbesitzende soll durch die zusätzliche Bestimmung kein finanzieller Nachteil entstehen. Wenn eine Heizung nicht ohnehin in diesem Zeitraum ersetzt werden muss, soll eine Restwertentschädigung ausgerichtet werden.

Die Spezialkommission Klimaschutz beauftragt den Regierungsrat,

- eine Ersatzpflicht für fossile Heizungen per 2035 vorzusehen.
- Dabei soll für die Eigentümerschaft kein finanzieller Nachteil entstehen. Der Regierungsrat soll deshalb Unterstützung für einen vorzeitigen Heizungsersatz bieten mittels:
  - rascher Schaffung von Alternativen im obigen Sinne (Ausbau Fernwärme, Wärmeverbünde)
  - Information und Sensibilisierung der Bevölkerung
  - Restwertentschädigung unvollständig amortisierter Investitionen fossiler Heizungen aus Förderprogramm für Eigentümerschaften

Für die Spezialkommission Klimaschutz: Jo Vergeat, Präsidentin»

Wir berichten zu dieser Motion wie folgt:

## 1. Ausgangslage

Gebäude spielen eine zentrale Rolle beim Erreichen des kantonalen Klimaziels von Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2037. Rund ein Viertel der direkten Emissionen im Kanton (Scope 1) stammt aus dem Gebäudebereich (Wohn- und Nichtwohnbauten). Diese entstehen vor allem durch die Nutzung fossiler Energien für Heizung und Warmwasser. Deshalb ist der Ersatz von fossilen Heizungen durch Systeme mit erneuerbaren Energien entscheidend, um das Netto-Null-Ziel bis 2037 zu erreichen.

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Stand Heizungsersatz

Seit Oktober 2017 verpflichtet das kantonale Energiegesetz Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, beim Ersatz von Heizungen für Raumwärme und Warmwasser auf erneuerbare Energien umzusteigen. Seither werden Öl- und Gasheizungen kontinuierlich durch erneuerbare Systeme ersetzt. Ausnahmen sind selten. Sie betreffen vor allem Fälle, in denen Liegenschaftsbesitzende eine Übergangslösung benötigen, bis ihre Gebäude an das Fernwärmenetz angeschlossen werden können.

Die klaren gesetzlichen Vorgaben zeigen Wirkung. Gemäss Heizungskataster gab es im Kanton Basel-Stadt am 31. Dezember 2025 erstmals mehr Heizungen mit erneuerbaren Energien als Gas- und Ölheizungen. Viele der noch bestehenden fossilen Anlagen sind bereits heute alt. Bis 2035 werden die meisten die übliche Lebensdauer von rund 20 Jahren deutlich überschritten haben. Bereits Ende 2025 waren rund 90 Prozent dieser Anlagen älter als zehn Jahre, und etwa ein Drittel sogar über 20 Jahre alt.

### 2.2 Fernwärmeausbau und Gasnetzstilllegung

Der Fernwärmeausbau wird seit 2022 gemäss dem Ratschlag zum «Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung durch die IWB Industrielle Werke Basel» vorangetrieben. Bis Ende 2024 wurden bereits 10,6 Kilometer neue Versorgungsleitungen erstellt, und bis 2037 ist eine Erweiterung des Netzes um insgesamt 60 Kilometer geplant. Ziel ist es, die Anzahl der Fernwärmeanschlüsse von rund 7'000 auf etwa 13'000 zu verdoppeln, sodass rund 80 Prozent des Wärmebedarfs im Kanton über das Fernwärmenetz gedeckt werden können.

Für Gebiete mit geringer Energiebedarfsdichte, in denen ein wirtschaftlicher Betrieb von Wärmenetzen nicht gewährleistet wäre, bieten sich Wärmepumpen oder Holzfeuerungen als Alternativen an. In diesen Gebieten sind die Förderbeiträge für Einzellösungen oder Nahverbünde zum Ersatz fossiler Heizungen doppelt so hoch wie im Fernwärmegebiet.

Liegenschaftsbesitzenden stehen also im ganzen Kantonsgebiet attraktive Alternativen zu fossilbefeuelten Heizungen zur Verfügung.

Parallel zum Fernwärmeausbau erfolgt die Gasnetzstilllegung im Kanton Basel-Stadt etappenweise bis zum Jahr 2037. Dieser Stilllegungstermin wurde bereits im kantonalen Energiegesetz fixiert. Die IWB informiert die betroffenen Haushalte drei bis vier Jahre im Voraus über den konkreten Stilllegungstermin, sodass genügend Zeit für die Umstellung auf alternative Heizsysteme bleibt. Bei der Stilllegung wird unter bestimmten Voraussetzungen für Gasheizungen, die das Ende ihrer Lebensdauer zum Zeitpunkt der Stilllegung noch nicht erreicht haben, eine Restwertentschädigung ausgezahlt. Es ist davon auszugehen, dass es nach Abschluss der Gasnetzstilllegung keine Gasheizungen mehr in Basel-Stadt gibt.

### 3. Revision des kantonalen Energiegesetzes

Das Netto-Null-Ziel 2037, das 2023 in die kantonale Verfassung aufgenommen wurde, ist ambitionierter als die Klimaziele des zuletzt 2017 revidierten Energiegesetzes. Deshalb müssen sowohl die Ziele als auch die daraus abgeleiteten Massnahmen des Energiegesetzes überarbeitet werden.

Zudem haben die Kantone mit den Mustervorschriften im Energiebereich (MuKE 2025) einen Instrumentenkatalog beschlossen, der je nach Ambitionsniveau in kantonales Recht übernommen werden kann. Im Kanton Basel-Stadt sind bereits einige dieser Vorgaben umgesetzt, wichtige Elemente fehlen jedoch noch. Dazu gehört insbesondere eine ausdrückliche Ersatzpflicht für Ölheizungen, die ebenfalls im Energiegesetz verankert werden soll.

Der Ratschlag zur Revision des Energiegesetzes wird derzeit beim Amt für Umwelt und Energie ausgearbeitet.

### 4. Fazit

Insgesamt ist davon auszugehen, dass es im Kanton bis 2037 dank der bereits ergriffenen Massnahmen praktisch keine Gas- und Ölheizungen mehr geben wird. Mit der Stilllegung des Gasnetzes bis 2037 wird der vollständige Ersatz der Gasheizungen sichergestellt. Für die wenigen verbleibenden Ölheizungen soll die anstehende Revision des Energiegesetzes eine Ersatzpflicht vorsehen. Damit wird die gesetzliche Grundlage für eine vollständige Umstellung auf erneuerbare Heizsysteme geschaffen. So kann das Anliegen der Motion im Rahmen des Verfassungsziels «Netto-Null 2037» erfüllt werden.


### 5. Antrag

Aufgrund dieses Zwischenberichts beantragen wir, die Motion der Spezialkommission Klimaschutz für eine Ersatzpflicht für fossile Heizungen per 2035 stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Marco Greiner  
Vizestaatschreiber